Vorteile der reformierten Schuleingangsuntersuchung

- Der bisherige Untersuchungsumfang wurde erweitert und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst, sodass Verzögerungen in der Entwicklung leichter entdeckt werden können.
- Je früher Verzögerungen festgestellt werden, desto besser sind sie behandelbar.
- Die frühere Behandlung entlastet Ihr Kind und Sie.
- In bestimmten Fällen finden eine schulärztliche Untersuchung und ein Beratungsgespräch statt, bei dem weitere Fragen geklärt werden können.

Die Schuleingangsuntersuchung ist in allen deutschen Bundesländern eine gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung.

Weitere Informationen, auch in anderen Sprachen, und die gesetzlichen Grundlagen finden Sie unter **www.lgl.bayern.de/schuleingangsuntersuchung**

Zu guter Letzt ...

... wünschen wir allen Kindern schon jetzt einen guten Start und viel Freude und Erfolg beim Lernen!

Die Untersuchung führt Ihr Gesundheitsamt durch.

Angaben zu Ort und Termin finden Sie im Anschreiben Ihres Gesundheitsamtes.

Bei allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt vor Ort. Unter folgender Internetadresse können Sie anhand Ihres Wohnortes oder Ihrer Postleitzahl prüfen, welches Gesundheitsamt für Sie zuständig ist:

https://tools.rki.de/plztool/

www.lgl.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen
Internet: www.lgl.bayern.de
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Illustrationen: Aline im Wunderland - Büro für visuelle Kommunikation, Aline Wendel, www.alineimwunderland.de
Stand: Juni 2024
Druck: Gutenberg Druck + Medien GmbH, Uttenreuth

© LGL, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Recyclingpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BAYERN | DIREKT

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

... so sieht die reformierte Schuleingangsuntersuchung aus.

reformierte Schul-Eingangs-Untersuchung

LGL

Was ist die reformierte Schuleingangsuntersuchung?

Die Schuleingangsuntersuchung fand bisher einige Monate vor Schulbeginn statt. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen nun, dass eine frühere Untersuchung für die Kinder Vorteile hat. Daher werden die Kinder bei der reformierten Schuleingangsuntersuchung bereits im vorletzten Kindergartenjahr untersucht. Dabei geht es nicht um eine frühere Einschulung, sondern um mehr Zeit für Förderung oder Therapie, falls in der Untersuchung eine verzögerte Entwicklung oder gesundheitliche Beeinträchtigungen entdeckt werden sollten. Diese können oft mit wenig Aufwand bis zum Schulbeginn behandelt werden.

Alle Kinder sollten eine möglichst gute Chance auf einen erfolgreichen Schulstart haben.

Unter dem Namen reformierte Schuleingangsuntersuchung ist die bayernweite Fortführung des Pilotprojekts „Gesundheits- und Entwicklungsscreening im Kindergartenalter“ (GESiK) zu verstehen. Sie wird die bisherige Schuleingangsuntersuchung ersetzen. Während der Umstellungsphase wird es eventuell noch nicht möglich sein, alle Kinder bereits im vorletzten Kindergartenjahr untersuchen zu können. Die Teilnahme an der (reformierten) Schuleingangsuntersuchung ist nach Art. 80 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verpflichtend.

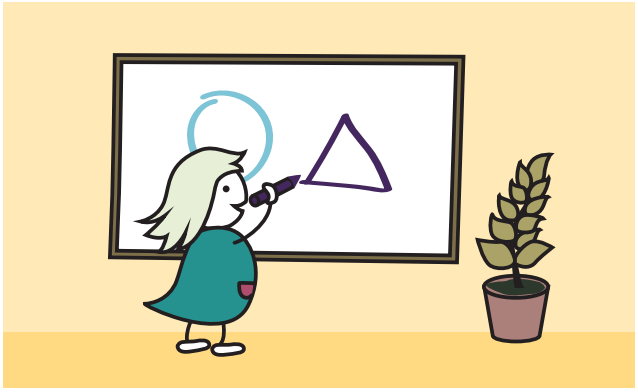

Die Untersuchung

Screening aller Kinder durch eine Fachkraft der Sozialmedizin

Erfassung von

- Gewicht und Größe Ihres Kindes
- Impfstatus und Teilnahme an den U-Untersuchungen aus dem „Gelben Heft“

Altersgerechte und spielerische Tests zur Überprüfung von

- Seh- und Hörvermögen
- Sprach- und Sprechfähigkeit (was Ihr Kind versteht und wie es selbst spricht)
- Fähigkeiten, die als Voraussetzung für schulisches Lernen gelten (wie z. B. das Verständnis von „viel“ und „wenig“ oder „groß“ und „klein“)

Sie erhalten je einen Fragebogen zur medizinischen Vorgeschichte und dem Entwicklungsstand Ihres Kindes mit der Bitte, diese ausgefüllt der Fachkraft der Sozialmedizin zurückzugeben.

Die schulärztliche Untersuchung

Die schulärztliche Untersuchung findet zusätzlich statt

- bei Verdacht auf eine nicht altersentsprechende Entwicklung oder auf eine Gesundheitsstörung (auffälliger Befund beim Screening)
- bei Fehlen der U-Untersuchung, je nach Alter U8 oder U9
- auf Wunsch der Eltern
- falls die Schulärztin oder der Schularzt diese für erforderlich hält.

Das weitere Vorgehen bespricht die Schulärztin bzw. der Schularzt mit Ihnen. Gegebenenfalls können noch weitere ärztliche Untersuchungen nötig sein.

Sie erhalten in schriftlicher Form

- das Ergebnis des Gesprächs
- ein Begleitschreiben für die Kinderärztin bzw. den Kinderarzt, den Hausarzt bzw. die Hausärztin oder für Fachärztinnen und -ärzte, falls eine weitere Abklärung nötig sein sollte.

Nach Abschluss der Schuleingangsuntersuchung erhalten Sie einen **Mitteilungsbogen zur Vorlage bei der Schule.**